

## > Sie kommen nach Luxemburg, um zu arbeiten

Dem Antrag auf Erhalt einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung müssen insbesondere die nachstehenden Dokumente beigefügt werden:

- Kopie der Abschlüsse oder beruflichen Qualifikationen,
- Kopie des seitens des Antragstellers und seines künftigen Arbeitgebers in Luxemburg datierten und unterzeichneten Arbeitsvertrags,
- Original der von der Arbeitsagentur ausgestellten Bescheinigung, die den Arbeitgeber zur Einstellung eines Drittstaatsangehörigen berechtigt.

Die Antwortfrist des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten beläuft sich in der Regel auf maximal vier Monate.

Wird dem Antrag stattgegeben, erhalten Sie eine „**vorläufige Aufenthaltsgenehmigung**“, die **90 Tage lang gültig** ist. Während dieser Zeit müssen Sie von Ihrem Herkunftsland aus das Visum für die Einreise („D-Visum“) in den Schengen-Raum beantragen.

## > Nach der Einreise nach Luxemburg

**innerhalb einer Frist von 3 Tagen** nach Ihrer Ankunft in Luxemburg müssen Sie sich bei Ihrer neuen Wohnsitzgemeinde **anmelden**.

Innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach Ihrer Ankunft müssen Sie bei der Einwanderungsbehörde des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten einen **Aufenthaltstitel** beantragen.

Der erste Aufenthaltstitel für Arbeitnehmer ist maximal **ein Jahr** gültig und gilt für einen einzigen Beruf bei jedem Arbeitgeber in einer einzigen Branche.

Ab der ersten Verlängerung kann der Aufenthaltstitel um bis zu **drei Jahre** verlängert werden und berechtigt zum Zugang zu allen Branchen und Berufen.

Der Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor dem Ablaufdatum des Aufenthaltstitels bei der **Einwanderungsbehörde des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten** gestellt werden.

## > Sie kommen aus privaten Gründen nach Luxemburg

Selbst wenn Sie die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung nicht erfüllen, können Sie nach Luxemburg kommen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie von Ihren finanziellen Mitteln leben können:

- die aus einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeübten Erwerbstätigkeit stammen,
- oder aus einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente stammen, die von einem luxemburgischen Sozialversicherungsträger oder einem Sozialversicherungsträger eines anderen EU-Staates gezahlt wird.
- oder beständige, regelmäßige und ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können (beispielsweise feste persönliche und familiäre Bindungen).

Die Formalitäten sind dieselben wie für Drittstaatsangehörige, die arbeiten möchten. Informationen und Listen der beizufügenden Unterlagen : <https://guichet.public.lu/de/citoyens/immigration/plus-3-mois/ressortissant-tiers/raisons-privees.html>

ANFANG  
Februar  
2024



INNERHALB VON  
3 TAGEN NACH  
MEINER ANKUNFT

VOR ENDE  
April 2024



VOR ENDE  
April 2025



Februar  
2029

Ich habe ein kurzfristiges Visum (Visum C), das ich vor der Abreise erhalten habe. Wenn ich zum Arbeiten komme, muss ich ein Visum des Typs D und eine Arbeitserlaubnis besitzen.

Ich melde meine Ankunft bei meiner neuen Wohnsitzgemeinde.

Ich beantrage eine Aufenthaltserlaubnis, die meiner Situation entspricht. Die Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer ist ein Jahr gültig.

Ich beantrage die Verlängerung meiner Aufenthaltserlaubnis für Arbeitnehmer für eine Dauer von drei Jahren.

Wenn ich seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitze, kann ich eine langfristige Aufenthaltserlaubnis beantragen.

## > Die Arbeitserlaubnis

Um in Luxemburg arbeiten zu können, benötigen Sie eine Arbeitserlaubnis. Die Arbeitserlaubnis ist in der Regel im Aufenthaltstitel enthalten und ist entweder eingeschränkt oder nicht (beispielsweise die Karte mit dem Vermerk „Arbeitnehmer“). Um einen Drittstaatsangehörigen einzustellen, muss der Arbeitgeber die freie Stelle bei der Arbeitsverwaltung ADEM melden. Diese verfügt über eine Frist von sieben Arbeitstagen, um eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen und einen vorrangigen Kandidaten (Luxemburger oder EU-Bürger) zu finden. Wenn innerhalb dieser Frist kein Bewerber gefunden wird, stellt die ADEM dem Arbeitgeber eine Bescheinigung aus, die das Recht auf Einstellung eines Ausländers bestätigt. Mit dieser Bescheinigung kann dann die Arbeitserlaubnis ausgestellt werden.

⚠ Für Berufe, in denen großer Mangel herrscht, ist die Arbeitsmarktprüfung durch die ADEM nicht mehr zwingend erforderlich. Eine Bescheinigung wird innerhalb von fünf Arbeitstagen ausgestellt.

Weitere Informationen: <https://guichet.public.lu/de/entreprises/ressources-humaines/recrutement/ressortissant-pays-tiers/plus-3-mois.html>

## DAUERAUFENTHALT

Nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Luxemburg können Sie den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten beantragen.

Hierfür müssen Sie:

- über beständige, regelmäßige und ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um Ihren eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt Ihrer Familienangehörigen zu bestreiten,
  - über eine geeignete Wohnung verfügen,
  - einer Versicherung angehören, die das Krankheitsrisiko in Luxemburg abdeckt,
  - keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen.
- Der Antrag ist an die Einwanderungsbehörde des Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten zu übermitteln.

Informationen: <https://guichet.public.lu/de/citoyens/immigration/plus-3-mois/ressortissant-tiers/sejour-5-ans/statut-resident-longue-duree-ressortissant-pays-tiers.html>

## > Die bei den luxemburgischen Behörden zu erledigenden Formalitäten

• **Die Sozialversicherung:** Wenn Sie sich dauerhaft in Luxemburg niederlassen, müssen Sie sich bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS) anmelden. Auf diese Weise können Sie die Dienste der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) in Anspruch nehmen. Informationen: <https://sante.public.lu/de.html>  
Personen, die in Luxemburg arbeiten, werden von ihrem Arbeitgeber bei einer der Sozialversicherungskassen angemeldet. Je nach Tätigkeitsbereich gibt es mehrere solcher Kassen (CNS für den Privatsektor und andere Kassen für den öffentlichen Sektor). Informationen: Zentralstelle der Sozialversicherungen (<http://www.ccss.lu>).

• **Die Steuern:** In Luxemburg ansässige Personen (Arbeitnehmer, Rentner) sind in Luxemburg einkommenssteuerpflichtig, vorausgesetzt, sie arbeiten in Luxemburg. Die Einkommensteuer von Arbeitnehmern und Rentnern wird an der Quelle einbehalten. Kontaktieren Sie die Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes). Informationen: <https://impotsdirects.public.lu/fr.html>, <https://guichet.public.lu/de/citoyens.html>

⚠ Wenn Sie Grenzgänger in einem Nachbarland sind, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung und der Steuern andere Vorschriften.

• **Eröffnung eines Bankkontos:** Die Eröffnung eines Bankkontos wird dringend empfohlen, insbesondere für die Überweisung des Lohns, die Zahlung der Miete oder die Begleichung von Einkäufen. Erforderliche Dokumente: Personalausweis, Arbeitsvertrag, Wohnsitznachweis, Steuernummer.

• **Der Führerschein :** Ihr außerhalb der EU erworbener Führerschein muss innerhalb eines Jahres nach Ihrer Niederlassung in Luxemburg, frühestens jedoch nach 185 Tagen, in einen luxemburgischen Führerschein umgewandelt werden. Der Antrag ist bei der Nationalen Gesellschaft für Kfz-Verkehr (SNCA) zu stellen. Informationen: <https://snca.public.lu/de.html>, <https://guichet.public.lu/de/citoyens.html>

• **Fahrzeugzulassung:** Wenn Sie ein Straßenfahrzeug nach Luxemburg einführen, verfügen Sie ab dem Tag Ihrer Niederlassung über eine Frist von 6 Monaten, um die Zulassungsformalitäten zu erledigen. Die Formalitäten sind bei der SNCA zu erledigen. (<https://snca.public.lu/de.html>). Jedes Kraftfahrzeug muss zwingend über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die Personen- und Sachschäden an Dritten abdeckt.



EURES ist ein europäisches Netzwerk, das 1993 von der Europäischen Kommission gegründet wurde, um die Freizügigkeit und Mobilität im Europäischen Wirtschaftsraum zu fördern.  
[https://eures.europa.eu/index\\_fr](https://eures.europa.eu/index_fr)



Projektleitung und Redaktion  
CRD EURES / FRONTALIERS Grand Est  
11, Rue Claude Chappe  
57070 Metz Technopôle  
Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91  
[contact@frontaliers-grandest.eu](mailto:contact@frontaliers-grandest.eu)  
<https://frontaliers-grandest.eu>



Pflichtexemplar  
ISBN : 978-2-38432-047-9  
EAN : 9782384320479  
Dezember 2023

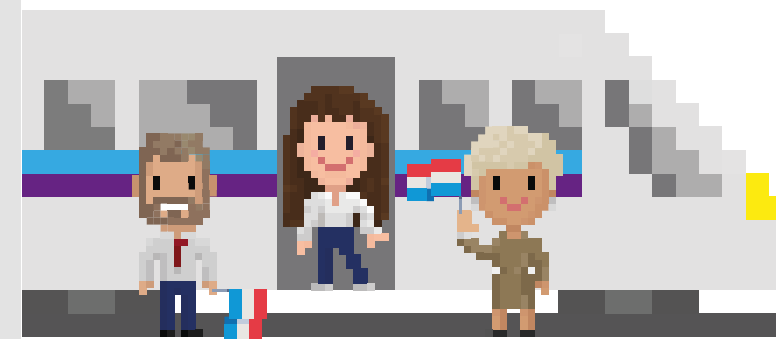
Mit finanzieller Unterstützung der Region Grand Est und der Europäischen Kommission.



Kofinanziert von der Europäischen Union



# Wohnsitzwechsel & Voraussetzungen für den Aufenthalt in Luxemburg



\* synchron studie-synchro.fr 2025



Die EURES-Aktivitäten werden mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission gefördert.

Das vorliegende Informationsblatt wird von der Europäischen Union und der Region Grand Est mitfinanziert. Gleichwohl handelt es sich bei den geäußerten Ansichten und Meinungen ausschließlich um die des Autors bzw. der Autoren, die nicht zwangsläufig die Ansichten der Europäischen Union oder der Region Grand Est widerspiegeln. Weder die Europäische Union noch die Region Grand Est können dafür haftbar gemacht werden.



Kofinanziert von der Europäischen Union



Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder spezielle Fragen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an unsere Rechtsabteilung: [juridique@frontaliers-grandest.eu](mailto:juridique@frontaliers-grandest.eu)

Sämtliche in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind ausschließlich von allgemeiner Bedeutung und beziehen sich nicht auf die spezifische Situation einer natürlichen Person.

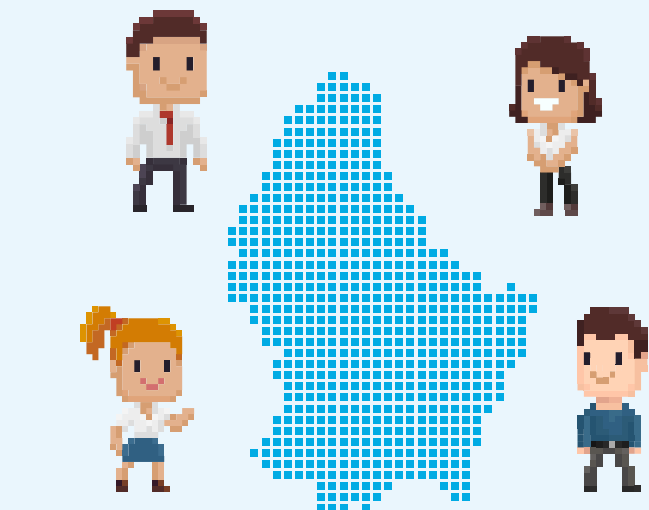
Sie dienen lediglich zu Informationszwecken und sind daher nicht als rechtsverbindliche Dokumente anzusehen.

Infolgedessen begründen sie keine anderen Rechte oder Pflichten als die, die sich aus den rechtmäßig verabschiedeten und veröffentlichten nationalen Rechtstexten ergeben; nur diese sind verbindlich.

Das CRD EURES/Frontaliers Grand Est und seine Geldgeber übernehmen keine Haftung für die bereitgestellten Informationen.

Obwohl es unser Ziel ist, aktuelle und genaue Informationen zu verbreiten, können wir das Ergebnis nicht garantieren, da die behandelten Themen häufigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Änderungen unterliegen.

Es ist strengstens untersagt, das vorliegende Dokument ohne die Genehmigung von Frontaliers Grand Est ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu drucken.



Wenn Sie sich dazu entschließen, umzuziehen und sich in Luxemburg niederzulassen, sind eine Reihe von Formalitäten zu erledigen. Für Bürger der Europäischen Union gelten diesbezüglich die Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes. Für Drittstaatsangehörige gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Freizügigkeit und die Zuwanderung.


## Sie sind Bürger der Europäischen Union (EU)

Bei einem EU-Bürger handelt es sich um eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt. Bürger Liechtensteins, Islands, Norwegens (EWR) und der Schweiz sind diesen analog gleichgestellt.

### IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER WENIGER ALS 3 MONATE

Als Bürger der Europäischen Union können Sie und Ihre Familienangehörigen, die selbst EU-Bürger sind, ohne besondere Formalitäten nach Luxemburg einreisen, um sich dort weniger als drei Monate aufzuhalten (Touristen- oder Familienbesuch, Erwerbstätigkeit). Sie müssen einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass mit sich führen.

Um beispielsweise zu arbeiten oder ein Praktikum zu absolvieren, benötigen Sie weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Aufenthaltstitel.

 Sie dürfen für das luxemburgische Sozialhilfesystem keine unzumutbare Belastung darstellen und kein Verhalten an den Tag legen, das eine besonders schwere Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt.

### IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER MINDESTENS 3 MONATE


Wenn Sie einer der nachstehenden Kategorien angehören, können Sie sich länger als drei Monate in Luxemburg aufhalten:

- Sie sind Arbeitnehmer oder Selbständiger,
- Sie sind nicht erwerbstätig, weisen jedoch ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach,
- Sie sind Student, der bei einer in Luxemburg zugelassenen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung eingeschrieben ist,
- Sie sind Familienangehöriger (selbst Unionsbürger) eines Unionsbürgers.

Nachweise über den Grund des Aufenthalts sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation zu erbringen:

- Für Arbeitnehmer: ein Arbeitsvertrag oder ein Einstellungsversprechen,
- Für Nichterwerbstätige: Erklärung über das Vorhandensein ausreichender finanzieller Mittel und Nachweis über die Mitgliedschaft bei einer Krankenversicherung,
- Für Studenten: eine Immatrikulationsbescheinigung.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website <https://guichet.public.lu/de/citoyens.html>.

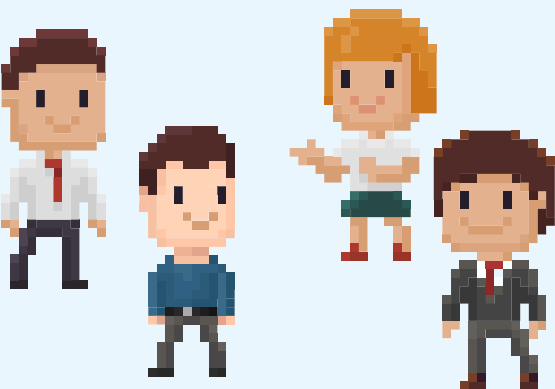
 Sie dürfen für das luxemburgische Sozialversicherungssystem keine unzumutbare Belastung darstellen.

**Innerhalb einer Frist von 8 Tagen** nach Ihrer Ankunft in Luxemburg: Sie müssen sich **bei der Gemeindeverwaltung** Ihres Wohnortes **anmelden**.

**Innerhalb einer Frist von 3 Monaten** nach Ihrer Ankunft in Luxemburg: Sie müssen **bei der Gemeindeverwaltung** Ihres Wohnortes eine **Anmeldeerklärung** abgeben.

Informationen: Einwanderungsbehörde, Ausländerstelle, 26 route d'Arion, L-1140 Luxemburg, Tel.: (+352) 247 – 84040

**Im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit:** Sie behalten das Aufenthaltsrecht nach Ablauf eines Arbeitsvertrags mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr oder nachdem Sie in den ersten 12 Monaten unfreiwillig arbeitslos waren und sich beim Arbeitsamt gemeldet haben. Der Arbeitnehmerstatus wird über einen Zeitraum von **sechs Monaten** aufrechterhalten.



### SIE MÖCHTEN SICH DAUERHAFT IN LUXEMBURG NIEDERLASSEN

Sie selbst und Ihre mit Ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen (die selbst Bürger eines EU-Mitgliedstaats sind) können sich nach fünf Jahren unterbrochenen Aufenthalts dauerhaft in Luxemburg niederlassen. Vorübergehende Abwesenheiten von sechs Monaten pro Jahr oder ununterbrochene Abwesenheiten von 12 aufeinanderfolgenden Monaten stellen in bestimmten Fällen (z. B. Schwangerschaft, Entbindung, schwere Krankheit) keine Unterbrechungen dar.

Die **Daueraufenthaltskarte** kann bei der Einwanderungsbehörde des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten beantragt werden.

#### » Die bei den luxemburgischen Behörden zu erledigenden Formalitäten

• **Die Sozialversicherung:** Jede in Luxemburg ansässige Person muss sich bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS) anmelden. Auf diese Weise kann sie die Dienste der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) in Anspruch nehmen. Informationen: <https://sante.public.lu/de.html>  
Personen, die in Luxemburg arbeiten, werden von ihrem Arbeitgeber bei einer der Sozialversicherungskassen angemeldet. Je nach Tätigkeitsbereich gibt es mehrere solcher Kassen (CNS für den Privatsektor und andere Kassen für den öffentlichen Sektor). Informationen: Zentralstelle der Sozialversicherungen (<http://www.ccss.lu>).

• **Die Steuern:** In Luxemburg ansässige Personen (Arbeitnehmer, Rentner) sind in Luxemburg einkommensteuerepflichtig, vorausgesetzt, sie arbeiten in Luxemburg. Die Einkommensteuer von Arbeitnehmern und Rentnern wird an der Quelle einbehalten. Kontaktieren Sie die Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes). Informationen: <https://guichet.public.lu/de/citoyens.html> <https://impotsdirects.public.lu/fr.html>

• **Eröffnung eines Bankkontos:** Die Eröffnung eines Bankkontos wird dringend empfohlen, insbesondere für die Überweisung des Lohns, die Zahlung der Miete oder die Begleichung von Einkäufen. Erforderliche Dokumente: Personalausweis, Arbeitsvertrag, Wohnsitznachweis, Steuernummer.

• **Fahrzeugzulassung:** Wenn Sie ein Straßenfahrzeug nach Luxemburg einführen, verfügen Sie ab dem Tag Ihrer Niederlassung über eine Frist von 6 Monaten, um die Zulassungsformalitäten zu erledigen. Die Formalitäten sind bei der Nationalen Gesellschaft für Kfz-Verkehr (Société Nationale de Circulation Automobile/SNCA) zu erledigen. Informationen: <https://snca.public.lu/de.html>  
Die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellten Führerscheine werden in Luxemburg anerkannt. Jedes Kraftfahrzeug muss zwingend über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die Personen- und Sachschäden an Dritten abdeckt.



## Sie sind Staatsangehöriger eines Drittstaates

Sie möchten nach Luxemburg einreisen. Welche Dokumente Sie benötigen, hängt von der Dauer Ihres Aufenthalts (mehr oder weniger als 3 Monate) und dem Zweck des Aufenthalts ab.

### IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER WENIGER ALS 3 MONATE: DAS VISUM FÜR KURZZEITAUFENTHALTE (C-VISUM)

Sie müssen mindestens 15 Tage und nicht mehr als 6 Monate vor Ihrer Abreise bei der luxemburgischen Botschaft oder dem luxemburgischen Konsulat in Ihrem Wohnsitzland ein **Visum für Kurzeitaufenthalte** (C-Visum) beantragen.

Liste der luxemburgischen Botschaften im Ausland: <https://mae.gouvernement.lu/fr/missions-diplomatiques/missions-diplomatiques-et-consulaires-luxembourgeoises.html>

Für einige Länder besteht keine Visumpflicht: <https://www.visa-schengen.info/voyager-en-europe/pays-exemptes>

Das Visum ist innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen maximal 90 Tage gültig für:

- Touristen- oder Familienbesuche,
- Geschäftsreisen,
- Teilnahme an Konferenzen, Messen, Ausstellungen, Verwaltungsratssitzungen

**Es kann nur aus Gründen höherer Gewalt verlängert werden.**

Für die Beantragung Ihres Visums müssen Sie in Abhängigkeit vom Grund Ihres Aufenthalts im Besitz der nachstehenden Dokumente sein:

- ein gültiger Reisepass,
- Nachweise über Ihre Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts,
- Nachweise über die Garantien für Ihren Rücktransport,
- eine Versicherung, die Arzt- und Krankenhauskosten abdeckt,
- eine Aufnahmebescheinigung oder einen Unterkunftsnachweis, wenn Ihr Aufenthalt im Rahmen eines Privat- oder Familienbesuchs erfolgt,
- Dokumente in Bezug auf den Zweck und die Voraussetzungen für Ihren Aufenthalt, sofern dieser aus touristischen oder beruflichen Gründen erfolgt.

Informationen über die Formalitäten: <https://guichet.public.lu/fr/citoyens/immigration/plus-3-mois/ressortissant-tiers/demarches-communes/entree-visa.html>

**Mit einem C-Visum ist es nicht möglich, in Luxemburg eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Wenn Sie zum Arbeiten nach Luxemburg kommen, müssen Sie ein D-Visum beantragen.**

### IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER MEHR ALS 3 MONATE: LANGZEITVISUM (D-VISUM), DAS ZWISCHEN 90 TAGEN UND 12 MONATEN GÜLTIG IST

Sie müssen von Ihrem Herkunftsland aus bei der Einwanderungsbehörde des luxemburgischen Ministeriums für auswärtige und europäische Angelegenheiten eine **vorläufige Aufenthaltsgenehmigung** beantragen ([immigration.public@mae.etat.lu](mailto:immigration.public@mae.etat.lu)).

Das Verfahren zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung hängt von der geplanten Tätigkeit ab: Arbeitnehmer, Selbständiger, Forscher, Student, private Gründe, Praktikant (vollständige Liste auf <https://guichet.public.lu/de/citoyens.html>).

**Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung müssen Sie bei der diplomatischen oder konsularischen Vertretung Ihres Herkunftslandes ein Langzeitvisum beantragen.**